

Präsidiumsbeschluss Nr. 9/2018

Aus Anlass der Zuweisung des Richters Dr. Prodan zur richterlichen Dienstleistung an das Sozialgericht Münster wird der Geschäftsverteilungsplan 2018 in der ab 13.07.2018 geltenden Fassung mit Wirkung zum 01.08.2018 wie folgt geändert:

1. Richter Dr. Prodan übernimmt den Vorsitz der 24. Kammer. Die Vertretungsregelung ab dem 01.08.2018 richtet sich nach der neugefassten Anlage 16 zum Präsidiumsbeschluss Nr. 1/2018.
2. Die 24. Kammer übernimmt von der 7. Kammer die 20 jüngsten Streitverfahren mit dem Registerzeichen KN. Sie übernimmt von der 14. Kammer aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (Registerzeichen R und BA) die 40 ältesten Streitverfahren aus dem Jahrgang 2018, die 50 jüngsten Streitverfahren aus dem Jahre 2017 sowie die 30 jüngsten Streitverfahren aus dem Jahrgang 2016.
3. Die 4. Kammer übernimmt alle in der 13. Kammer anhängigen Streitverfahren.
4. Der 24. Kammer werden die folgenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugewiesen:

Aus der Gruppe der Arbeitgeber:
Jostmeier, Martin (bisher Kammer 14)
Lammerding, Linus (bisher Kammer 14)
Maser, Stefan (bisher Kammer 14)
Sanders, Frank (bisher Kammer 14)
Schnellenberg, Monika (bisher Kammer 14)
Weiß, Martin (bisher Kammer 14)

Aus der Gruppe der Versicherten:
Arning, Bernhard (bisher Kammer 14)
Gorschinski, Sven (bisher Kammer 14)
Hülsdünker, Jutta (bisher Kammer 14)
Kötters, Norbert (bisher Kammer 14)
Ludwig, Horst-Michael (bisher Kammer 4)
Schoeb, Irmtraud (bisher Kammer 14)

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in der vorgenannten Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

Die der 7. Kammer zugewiesenen Richterinnen und Richter werden von der 14. Kammer herangezogen. Die Heranziehung gilt als Teilnahme an einer Sitzung der 7. Kammer.

Sofern eine neu zugewiesene ehrenamtliche Richterin/ein neu zugewiesener ehrenamtlicher Richter für die Zeit ab dem 01.08.2018 zu einer Sitzung herangezogen wird, verbleibt es bei dieser Heranziehung. Die Heranziehung gilt nicht als Teilnahme an einer Sitzung der aufnehmenden Kammer.

5. Für Streitverfahren, die am 03.07.2018 geladen sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Maßgebend ist das Datum der Ladungsverfügung.
6. Sind in einer abgebenden Kammer mehrere Streitsachen derselben natürlichen Person des Privatrechts anhängig, so ist – abweichend von den vorhergehenden Regelungen – für diese Streitverfahren die Kammer zuständig, die für das älteste dieser Streitverfahren zuständig (geworden) ist. Gehen danach Streitverfahren über, werden sie mitgezählt. Hierdurch kann sich – abweichend von den vorstehenden Regelungen – die Anzahl der übergehenden Streitverfahren erhöhen bzw. verringern.
7. Die Zuweisung der ab dem 01.08.2018 anhängig werdenden Streitsachen in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung, in Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach

§§ 28 p und 28 q SGB IV und in Angelegenheiten der Krankenversicherung erfolgt nach den neugefassten Anlagen 2, 5, 12 und 13 zum Präsidiumsbeschluss Nr. 1/2018.

8. Die Verteilung der Sitzungssäle ab August 2018 erfolgt nach der neugefassten Anlage 15 zum Präsidiumsbeschluss Nr. 1/2018.

Münster, den 03.07.2018

Stratmann

Beckmann

Witt

Paus

Dr. Lange